



Geländeordnung des AMC UNTERER BREISGAU e. V. im ADAC

Vorwort

Der AMC Unterer Breisgau e. V. ist Pächter des Sportgeländes im Gewann Birkenwald mit den Flst. Nr. 9835 und Nr. 2534/2 zur Nutzung als Trialsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände. Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände so, dass wir sämtliche Bedingungen erfüllen, die der Genehmigung zugrunde liegen, aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen und um harmonisch mit unseren Nachbarn auszukommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche
- § 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 7 Haustiere auf dem Trainingsgelände
- § 8 Antrag auf Trainingskarte und Geländeschlüssel
- § 9 Gastfahrer
- § 10 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- § 13 Haftungsausschluss
- § 14 Zustimmungserklärung

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Trialübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in § 13 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder zugelassen, die den DMSB-Richtlinien entsprechen. Die Geräuschkämpfung sollte max. 85 dB(A) betragen. Der Maximalwert von 104 dB(A) darf laut Immissionsgutachten nicht überschritten werden.

§ 3 Trainingszeiten

Die Benutzung ist täglich von 8.00 – 20.00 Uhr gestattet.

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt darf mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Zufahrtsschranke zum Vereinsheim erfolgen. Diese Zufahrtsschranke muss grundsätzlich verschlossen werden. Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind im Fahrerlager abzustellen. Das Befahren der Rasenfläche des TVH links von der geteerten Straße ist nicht erlaubt.



§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Dämme im Bereich der Grundel, sowie die Außenseiten der Schutzwälle und Wege außerhalb unseres Geländes dürfen auf keinen Fall befahren werden. Es darf nur ab der Hallenrückseite auf dem ausgewiesenen Gelände und mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Das Befahren der Parkplatzflächen sowie der geteerten Zufahrtsstraße ist verboten. Auf Personen im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Training

- das Betanken ausschließlich auf dem ausgewiesenen Betankungsplatz in der Halle erfolgt;
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten;
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen;
- mitgebrachte Verpackungsrückstände vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

§ 7 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

§ 8 Antrag auf Trainingskarte und Geländeschlüssel

Jedes ordentliche und außerordentliche Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, wenn es der Geländeordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) zugestimmt hat. Es erhält eine Trainingskarte, die Geländeordnung, gegebenenfalls einen Schlüssel zum Gelände und eine Einweisung in die Geländeordnung. Die Trainingskarte ist zum Training mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Trainingskarte kann in Form von Arbeitsstunden abgegolten werden (s. § 10). Sie wird beim Sportleiter beantragt und gilt bis auf Widerruf. (Der Sportleiter nimmt die Anträge entgegen, verwaltet die Zustimmungserklärungen und führt die erforderlichen Schlüssellisten.) Eine Liste der trainingsberechtigten Mitglieder wird an der Infotafel ausgehängt.

§ 9 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes das Trainingsgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) den Bedingungen der Geländeordnung zugestimmt haben. Dem Gastfahrer muss eine Geländeordnung von dem einladenden Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Es muss pro Jahr eine unterschriebene Zustimmungserklärung an den Sportleiter gegeben werden.

§ 10 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trainingsgelände muss grundsätzlich gepflegt und instandgehalten werden. Daher wird sich jeder Geländenutzer nach Möglichkeit auch an der Pflege beteiligen. Wer als aktives Mitglied das Gelände nutzt, verpflichtet sich, pro Jahr folgende Arbeitsstunden oder den entsprechenden Geldbetrag für Geländepflege und sonstige Arbeitseinsätze zu leisten:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Jugendliche bis 15 Jahre | jährlich 10 Stunden |
| b) Jugendliche von 15 bis 18 Jahre | jährlich 15 Stunden |
| c) Erwachsene ab 18 Jahre | jährlich 20 Stunden |



Jede Arbeitsstunde wird mit 5,00 € bewertet. Am Jahresende wird der entsprechende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden vom Schatzmeister per Lastschrift eingezogen.

§ 11 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte muss unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren. Wer diese nicht ernsthaft und bestimmt auffordert, unverzüglich das Gelände zu verlassen, dem kann die Trainingskarte entzogen werden.

§ 12 Sanktionen bei Verstößen gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann die Trainingskarte bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingskarte entscheidet der Vorstand.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar

gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator;
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
- Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen;

außer

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
- gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge;
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Automobil- und Motorradclub UNTERER BREISGAU e. V.



ADAC

Ortsclub im ADAC Südbaden e. V.

www.amc-unterer-breisgau.de

§ 14 Zustimmungserklärung

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Mitglied unterzeichnet ist, darf mit dem Training begonnen werden.

AMC UNTERER BREISGAU e. V.
im ADAC

28.03.2007

gez. Bernd Huser
Vorsitzender

gez. Fabian Werner
Sportleiter

Zusätzliche Exemplare der Geländeordnung können unter www.amc-unterer-breisgau.de heruntergeladen werden.